

Stiftung für Ergotherapie Zürich

Stiftungs-Statut

Name

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen "Stiftung für Ergotherapie Zürich" besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 20. März 1991 unter dem Namen „Stiftung Schule für Ergotherapie Zürich“ im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtete Stiftung von unbestimmter Dauer, die ins Handelsregister einzutragen ist.

Sitz

- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Zweck

Art. 2

- 2.1. Die Stiftung fördert den Berufsstand der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten im Kanton Zürich und in benachbarten Kantonen, indem sie angewandte Forschung und Projekte zum Berufsbild unterstützt und die Resultate Fachkreisen und Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Stiftung hält den Kontakt mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Institut für Ergotherapie, und dem Berufsverband.
- 2.2. Die Stiftung kann sich mit Weiter- und Fortbildung befassen und andere Aufgaben übernehmen, die im Interesse der Förderung der Ergotherapie liegen.
- 2.3. Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Stiftungs- vermögen

Art. 3

- 3.1. Der Verein „Schule für Ergotherapie Zürich“ übergab 1991 der Stiftung alle seine Aktiven und Passiven, die ein Vereinsvermögen von rund Fr. 380'000.- ausmachten.
- 3.2. Das Stiftungsvermögen kann weiter geäuft werden durch:
 - Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
 - Beiträge von Organisationen und Institutionen, die am Stiftungszweck interessiert sind
 - Legate, Schenkungen und Spenden
- 3.3. Das Stiftungsvermögen darf, soweit es zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich ist, angezehrt bzw. aufgebraucht werden.

Rechnungsabschluss

Art. 4

- 4.1. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 4.2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Organe der Stiftung

Art. 5

Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Kontrollstelle

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens zwei davon müssen über das Diplom als Ergotherapeut/-in verfügen. Bei Vakanzen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.
- 6.2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin sowie einen Quästor bzw. eine Quästorin jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
- 6.3. Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 6.4. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 6.5. Der Stiftungsrat besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich zur Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- 6.6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.7. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 6.8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

**Reglemente
und Kom-
missionen**

Art. 7

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen und allenfalls notwendige Kommissionen einsetzen.

Kontrollstelle

Art. 8

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Er kann auch eine anerkannte Treuhandstelle mit der Revision beauftragen.

Änderungen

Art. 9

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Liquidation

Art. 10

- 10.1. Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 10.2. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 20. März 1991.

Zürich, 1. Mai 2009

Der Stiftungsrat:

Bertschi
Dr. J.-J. Bertschi
Präsident

Thyssen
Uwe Thyssen
Quästor



Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom 1. Mai 2009
Amt für berufliche Vorsorge
und Stiftungen des Kantons Zürich

[Signature]